

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1401/12

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 27.06.2012 zum TOP 6.2.15 (Drucksache 1185/12);  
hier: Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

### 1. Unfallursachen:

Seitens der Polizei wurde der Unfall aufgenommen. Dabei wurde der Unfallhergang wie folgt beschrieben:

#### Sachverhalt:

*ON 01 mit Pkw VW,  
ON 02 Fußgänger (Kind)*

*Nach Angaben der ON 01 ereignete sich der Unfall wie folgt:*

*ON 01 befuhr mit ihrem Pkw die Blumenstraße stadtauswärts. In Höhe der Europaschule kam das Kind (ON 02) von links auf die Fahrbahn gerannt, um diese zu überqueren.*

*Ohne eine nachweisbare Reaktion (bremsen) erfasste die ON 01 das Kind fast mittig mit ihrem Fahrzeug. Das Kind wurde auf die Motorhaube aufgeladen und in der weiteren Folge zur Gegenfahrbahn wieder abgeworfen. Das schwerverletzte Kind kam dann in Höhe der Wirtschaftszufahrt der Schule zum liegen.*

*Die ON 01 fuhr aus bisher nicht bekanntem Grund noch ca. 100m weiter und hielt dann am rechten Fahrbahnrand.*

*Nachtrag:*

*Laut Zeugenaussage des Herrn.... und Aussage der ON 02 hat sich der Unfallhergang wie oben beschrieben nicht ereignet.*

*Sowohl das Kind, als auch der Zeuge, welcher hinter der ON 01 fuhr gaben an, dass die ON 02 die Fahrbahn aus Richtung Schule, also von rechts nach links überqueren wollte. Dabei kam es zum Zusammenstoß beider Beteiligten. Laut ON 02 hatte dieser nur in eine Richtung (rechts) geschaut und dann die Fahrbahn betreten. In dem Moment kam ON 01 von links und erfasste ON 02. Das Verletzungsmuster bei ON 02 bekräftigt auch diese Unfallschilderung.*

*(Auszug aus dem Unfallbericht vom 10.07.2012)*

Insofern ergeben sich zwei sehr unterschiedliche Beschreibungen, die eine genauere Bewertung des Unfallgeschehens erschweren. Unabhängig von der Feststellung, dass das Verletzungsmuster die zweite Schilderung als wahrscheinlichen Unfallhergang bestätigen, ist bei beiden Beschreibungen, eine Mitschuld, bzw. zumindest ein Fehlverhalten des Kindes anzunehmen.

Daneben gilt die Verantwortung des Kraftfahrers, der durch die Beschilderung und die Blinkanlage auf die Gefahrenstelle aufmerksam gemacht wird.

Die jetzt angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h zu Schulbeginn trägt der Situation insofern Rechnung, als bei Einhaltung der Geschwindigkeit der Anhalteweg sich halbiert und so der Kraftfahrer auch bei Fehlverhalten besser reagieren kann.

2. Auswertung:

Eine Auswertung zu der ergriffenen örtlichen und zeitlichen Geschwindigkeitsbegrenzung ist frühestens nach einem Jahr sinnvoll. Sie wird deshalb frühestens in der Sitzung der Unfallkommission im III. Quartal 2013 erfolgen können.

Schwerpunkt ist dabei die Frage, inwieweit sich weitere Unfälle ereignet haben und wie sich das Verkehrsgeschehen entwickelt hat. In Folge dieser Auswertung ist durch die untere Straßenverkehrsbehörde zu entscheiden, ob die Anordnung dauerhaft erfolgt bzw. nicht verlängert wird oder weitere Maßnahmen notwendig sind.

Anlagen

gez. Mlejnek  
Unterschrift Beigeordneter 06

12.07.2012  
Datum